



VERORDNUNG

betreffend die Erlassung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes entlang der Konsumgasse von der Kreuzung mit der Lorünserstraße bis zur Kreuzung mit der Kirchgasse

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94 d, Z. 4 der Straßenverkehrsordnung, BGB1.Nr. 159/1960, i. d. g. F., sowie mit Beschluß des Gemeindevorstandes am 20.12.1999 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und zum Schutze von Personen die sich in diesem Bereich aufhalten verordnet:

I.

Entlang der Konsumgasse ist von der Kreuzung mit der Lorünserstraße bis zur Kreuzung mit der Kirchgasse das Halten und Parken in beiden Fahrtrichtungen verboten. Das rasche Auf- und Abladen geringerer Warenmengen ist vom Halteverbot ausgenommen.

II.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960, samt den dazugehörigen Zusatztafeln mit der Aufschrift „Ausgenommen Zustelldienste“ und „Anfang“ bzw. „Ende“ in Kraft.

Der Bürgermeister: